



DIESER TEIL IST DURCH DIE AM 13.01.84 VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GENEHMIGTE ÄNDERUNG NR.2 ÜBERHOLT.

DIESER TEIL IST DURCH DIE AM 9.3.1971 VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GENEHMIGTE ÄNDERUNG NR.1 ÜBERHOLT.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 27 wurde vom 2.2. bis 18.2.1971 erneut ausgelegt.
 Die Veröffentlichung der erneuten Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 1.2.1971.
 Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der erneuten öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
 Fulda, den 18.2.1971
 Stadtplanungsamt
 (SIEGEL) GEZ. CAESAR
 StRgt. Oberbaurät

Festsetzungen
 Zum Bebauungsplan Nr. 27 "Leipziger Strasse"
 Fulda, gemäss § 9 BldgG.

- WA II Heines Wohngebiet zweigeschossig (zwingend)
 - WA III Allgemeines Wohngebiet dreigeschossig (zwingend)
 - WA IV Allgemeines Wohngebiet viergeschossig (zwingend)
 - MI II Mischgebiet zweigeschossig (Höchstgrenze)
 - MI III Mischgebiet dreigeschossig (zwingend)
 - MI IV Mischgebiet viergeschossig (zwingend)
 - GE III Gewerbegebiet dreigeschossig (Höchstgrenze)
- Offene Bauweise:**
- WR II GRZ 0,3 GPZ 0,6
 - WA III GRZ 0,3 GPZ 0,9
 - WA IV GRZ 0,3 GPZ 1,0
 - MI I GRZ 0,4 GPZ 0,4
 - MI III GRZ 0,3 GPZ 0,9
 - MI IV GRZ 0,3 GPZ 1,0
 - GE GRZ 0,6 GPZ 1,6

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Kullinie (verpflichtende Anbaulinie)
- Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
- Öffentliche Verkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- △ Trafostation
- Grenze von Nutzungszonen, Nutzungszonen, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt
- Grenze des Geltungsbereiches
- Vorhandene Gebäude
- Abzubrechende Gebäude
- Neu zu errichtende Mauern und Widerlager
- Abzubrechende Mauern und Widerlager

Einfriedigungen
 Falls Vorgarteneinfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Strassenzug einheitlich gestaltet werden und dürfen nicht höher als 80 cm sein. Nicht zugelassen sind geschlossene sowie massive Einfriedigungen.

Garagen und Stellplätze
 Für jede Wohnung ist eine Garage oder ein Stellplatz zu schaffen.
 In ausgewiesenes Gewerbegebiet (GE) sind für den Eigenbedarf für je 6 Beschäftigte 1 Abstellplatz oder 1 Garage und für den Besucherbedarf für je 150 qm Nutzfläche 1 Abstellplatz oder 1 Garage zu schaffen. Die für das Gewerbegebiet getroffene Regelung gilt auch für Betriebe in Mischgebiet (MI) und allgemeinen Wohngebiet (WA).

Für Garagen ist für den Eigenbedarf für je 6 Beschäftigte 1 Abstellplatz oder 1 Garage und für den Besucherbedarf für je 6 Stellplätze 1 Abstellplatz oder 1 Garage zu schaffen.
 Kellerkellern sind zulässig, wenn sich das Gelände hierzu anbietet und die Zufahrt ohne stärkere Einschnitte bis höchstens 80 cm Tiefe - möglich ist. Die Steigung der Garagenzufahrt darf nicht mehr als 7 % betragen.
 Für Garagen sind die Bestimmungen der Bebauungsverordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen mit ihrer Vorderkante mind. 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Abnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Vorgärten
 Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten dgl.) genutzt werden.
Bebauung ohne Kurfürstenstrasse/Leipziger Strasse
 In Fall der gemeinsamen Bebauung der Grundstücke Parz. 191/7, 191/8 und der Bundesbahn Parz. 283/1, kann anstelle der 4-geschossigen geschlossenen Bauweise eine geschlossene Bauweise bis zu 3 Geschossen zugelassen werden.

Offenlegungserklärung
 Nach abteilung mit den Trägern öffentlicher Belange offengelegen in der Zeit vom 12.5.66 bis 13.6.66.

h. Bauer
 Oberbürgermeister

Beschlussvermerk
 Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 11.7.66.

h. Bauer
 Oberbürgermeister

Genehmigungserklärung (aktive Verwaltung)
 GENEHMIGT
 KASSEL DEN 1.2.1967
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 I.A. DÖRFFEL
 (SIEGEL)

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 27 wird ab 25.2.1967 ausgelegt bis 15.3.1967. Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 25.2.1967. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Fulda, den 25.2.1967
 Bauverwaltung
Caesar
 Stadtplanungsamt